

§ 30 K-BStG Mitwirkung der Bundespolizei

K-BStG - Kärntner Bestattungsgesetz - K-BStG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2023

Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben bei der Vollziehung der Ahndung der Verwaltungsübertretungen der Enterdigung ohne Bewilligung (§ 29 Abs. 1 lit. i) mitzuwirken durch

- a) Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen sowie
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at